

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Chemie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017,
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Präambel

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrkräftebildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvierendenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Inhalt

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

§ 6 Berechnung der Modulendnoten

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Module des Teilstudiengangs Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt, wobei zu deren Abfolge der Modellstudienplan des Modulhandbuchs beachtet werden sollte.

§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie, je eine eine Professor innehabende Person aus den drei Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie je einer Vertretung der akademischen Mitarbeitenden und der Studierenden aus dem Fachbereich Chemie. Die Studierendenvertretung besitzt eine beratende Stimme.

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von praktischen (Labor-)Arbeiten.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 6 Berechnung der Modulendnoten

In Abweichung von § 12 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden die Modulendnoten im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet:

In den Modulen VM_C1 und VM_C2 entspricht die Modulnote dem Mittelwert der Modulteilnoten.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Die Änderungen der Fassung vom 29. September treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module des Teilstudiengangs Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Pflichtmodule

Modulcode	Modultitel	LP	FD	FW
VM_C1	Verschränkungsmodul 1: Fachdidaktik und Anorganische Chemie	6	X	X
VM_C2	Verschränkungsmodul 2: Fachdidaktik und Organische Chemie	6	X	X
DCU_C	Digitalisierung im Chemieunterricht	4	X	
AC_C3	Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie	3		X
BC_C	Einführung in die Biochemie	3		X
PC_C3	Physikalische Chemie	3		X
Z_C	Zyklusvorlesungen	6		X

Wahlpflichtmodule

Modulcode	Modultitel	LP	FD	FW
MA_C	Masterarbeit ¹	15		X

¹ Sofern die Masterarbeit im Fach Chemie angefertigt wird